

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Curaviva : Fachzeitschrift |
| Herausgeber: | Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz |
| Band: | 77 (2006) |
| Heft: | 10 |
| Artikel: | Assistenzmodelle in anderen Ländern : am besten leben Behinderte in Dänemark |
| Autor: | Rizzi, Elisabeth |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-803958 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Assistenzmodelle in anderen Ländern

Am besten leben Behinderte in Dänemark

■ Elisabeth Rizzi

Assistenzmodelle sind inzwischen in der westlichen Welt Lebensrealität für Menschen mit Behinderung. Es bestehen jedoch riesige Unterschiede bei der Bemessung, der Beratung und der Verbreitung persönlicher Assistenzbudgets.

Dänemark

Das dänische Wohlfahrtsmodell verfolgt das Ziel, allen Bevölkerungsgruppen nicht nur eine minimale, sondern eine gute Lebensqualität zu bieten. Aus diesem Grund fliesst die Hälfte aller öffentlichen Ausgaben in soziale Leistungen. Diese umfassen 31 Prozent des Bruttoinlandproduktes. Dies sind vier Prozent mehr als der EU-Durchschnitt. Abgesehen von wenigen Ausnahmen werden alle sozialen Leistungen durch direkte oder indirekte Steuern finanziert.

Die grosszügige Sozialgesetzgebung zeigt nicht zuletzt im Behindertenbereich Wirkung. Rentengesetze garantieren Menschen mit Behinderung ein vom Staat und der Kommune finanziertes Grundeinkommen. Dieses Grundgehalt wird ausbezahlt, egal ob die Betroffenen in einer eigenen Wohnung leben oder im Heim. Besondere Beihilfen werden bedürftigen Behinderten und Rentnern mit einem konstanten Pflegebedarf entrichtet. Die notwendigen Leistungen werden von den Kommunen und Landeskreisen bereitgestellt und finanziert. Die Kommunen sind verantwortlich für Rehabilitation, Umschulung und Beschäftigung von Menschen mit

Behinderung. Kommunen und Kreise kümmern sich um die Integration von Behinderten ins Arbeitsleben, beispielsweise mit den Zentren für praktische Hilfe.

In Dänemark lässt sich aufgrund der grosszügigen Assistenzregelung in den letzten Jahrzehnten ein Wohntrnd von den grossen Anstalten weg hin zu kleinen Einrichtungen, betreuten Wohnungen und Privatwohnungen beobachten. Die Landeskreise bieten Unterstützungsmassnahmen für Eltern, deren behinderte Kinder zuhause wohnen. Immer mehr Kommunen bieten geistig Behinderten die Möglichkeit, in Wohngemeinschaften zu leben. Menschen, die so leben, erhalten ihre Rente und bezahlen selbst Miete und anfallende Haushaltskosten. Sie bekommen jedoch eine Beihilfe zur Deckung der Ausgaben für gemeinsame Einrichtungen und Extrahilfe.

Deutschland

Erste Verbesserungen für das Leben von Menschen mit Behinderung brachten in den 1950er Jahren die Verbände der Kriegsbehinderten. 1954 wurde gesetzlich die Pflicht des Staates verankert, für die Betreuung von Menschen mit Behinderung zu sorgen. Das heisst: Allen Menschen steht unabhängig von der Ursache oder Art ihrer Behinderung ein Recht auf Hilfe zu.

In den Sechzigerjahren entstanden vermehrt auch zivile Behindertenver-

bände. 1968 wurden erste Behinderten-Selbsthilfegruppen gegründet. 1974 trat schliesslich diejenige Version des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in Kraft, deren Grundsätze zur Rehabilitation bis heute Gültigkeit haben. Rehabilitation in diesem Sinn soll beruflich, medizinisch, pädagogisch und sozial erfolgen. Hilfen werden an den Bedürfnissen für Lebensführung und Eingliederung orientiert. Leistungen werden nach dem Bedarfsprinzip und individuell zugeteilt. Behinderte haben Anspruch auf Nachteilsausgleiche. Ambulante Betreuung steht vor stationärer. Die Betreuung hat wohnortnah zu erfolgen. Und Menschen mit Behinderung müssen in die Gesellschaft eingegliedert werden. Nichtsdestotrotz war der Weg zur Autonomie noch lang. Betreuungsangebote zum selbständigen Leben nach dem Vorbild der amerikanischen Independent-Living-Bewegung scheiterten bis in die Achtzigerjahre. Erst 1986 schaffte das Zentrum für Selbstbestimmtes Leben (ZsL) den Durchbruch. Es verfolgt das Ziel, auch stark pflegeabhängigen Menschen ein Leben ausserhalb des Heimes zu ermöglichen. Heute existiert auf der ganzen Bundesebene ein Netzwerk von derartigen Projekten. Tatsächlich besteht aber noch immer bundesweit ein Mangel an dezentralisierten, kleinen Wohnangeboten. Zudem fehlen Familien entlastende und begleitende therapeutische, psychosoziale und psychiatrische Hilfen. Kommt hinzu, dass der

Ausbaustandard von Wohnungen je nach Bundesland sehr unterschiedlich ist. Deshalb ist es immer noch die Regel, dass Menschen mit Behinderung in Institutionen untergebracht werden, die oftmals weit entfernt sind von den Angehörigen. Noch immer wohnt lediglich ein Viertel aller Bewohnerinnen und Bewohner von Institutionen in kleinen Einrichtungen. Dagegen lebt ein Drittel der Bewohnerschaft in Institutionen mit 200 und mehr Plätzen.

Erst seit 1998 werden in Deutschland Modellversuche zur Persönlichen Assistenz durchgeführt. Die Einführung des Sozialgesetzbuchs IX im Juli 2001 war ein weiterer wichtiger Schritt für die Auswahl von persönlichen Assistenten. Bislang machen in den verschiedenen Modellregionen schätzungsweise bundesweit trotzdem nur 500 bis 1000 Personen mit Behinderung davon Gebrauch. Ab 2008 soll bundesweit ein allgemeiner Rechtsanspruch für ein so genanntes trägerübergreifendes persönliches Budget bestehen. Es ist damit zu rechnen, dass die Zahl der Assistenzempfänger dann merklich ansteigen wird.

Frankreich

Das französische Behindertenrecht basiert auf zwei Gesetzen aus dem Jahr 1975. Das erste sichert die Rechte der Menschen mit Behinderung. Es betrifft die Verpflichtung zur Integration und Finanzierung der Betreuung von Behinderten. Darüber hinaus wurden als Folge des Gesetzes so genannte Kommissionen eingeführt, die in 95 Départements Behinderte beraten und sie bei der schulischen sowie der beruflichen Eingliederung unterstützen.

Das zweite Gesetz enthält Richtlinien zur Gründung und Leitung von Einrichtungen und Dienstleistungen. Es definiert Verwaltungs- und Kontrollnormen, legt Regeln für die Zusammenarbeit zwischen Betreuungseinheiten fest und steuert die Finanzierung

sowie die Kontrolle der verschiedenen Einrichtungen.

Ebenfalls wichtig für die Rechte der Behinderten war die Gesetzesreform von 1983. Diese regelt die Dezentralisierung der Kompetenzen. Das heisst: Seither sind die Départements für die Unterbringungsmodalitäten von Behinderten und Betagten zuständig. Der Vorteil der Dezentralisierung liegt in der Nähe der politischen Entschei-

Menschen mit Behinderung weit gehend vom Grad der benötigten Pflege ab und weniger vom Willen der Betroffenen. Für Menschen mit Behinderung ab dem 20. Altersjahr kann die sogenannte Départements-Kommission eine Empfehlung zur Wohnform abgeben. Dieser Entscheid schliesst zwar eine spätere Möglichkeit, in einer anderen Einrichtung einen Platz zu finden, nicht aus. Aber



Kommunen und Kreise kümmern sich in Dänemark um die Integration von Behinderten ins Arbeitsleben.

Fotos: eri

dungsträger zu den Betroffenen. Negativ wirkt sich die Reform allerdings auf die Bewohnerschaft von wirtschaftsschwachen Départements aus. In der Realität können die im Gesetz festgeschriebenen Rechte deshalb oft aus finanziellen Gründen nicht durchgesetzt werden. Besonders Schwer- und Mehrfachbehinderte leiden an einem Mangel an geeigneten Betreuungsplätzen.

Im Übrigen hängen die Wohn- und Betreuungsformen für erwachsene

ein solcher Wechsel ist in der Regel eher schwierig. Am weitesten verbreitet sind mit rund 11 000 Plätzen in Frankreich offene Wohnstätten. Es sind Orte mit einer offenen Betreuung, die so nah wie möglich an den Familien und dem gesellschaftlichen Leben orientiert sind. Aufgenommen werden Personen, die solcherart behindert sind, dass keine Selbständigkeit möglich ist und ständige Pflege sowie medizinische Überwachung nötig sind. Eine eigentliche Selbstbestimmung bei

Schulthess-Wet-Clean – das schonende Reinigungsverfahren für alle Textilien



Wet-Clean von Schulthess reinigt praktisch alle Textilien äusserst schonend mit Wasser und umweltfreundlichen Flüssigwaschmitteln. Ob Duvets, Kopfkissen, Vorhänge, Problemwäsche aus der Pflege, Uniformen oder Mikrofaserlappen: Schulthess Wäscherei-Produkte sind die erste Wahl für alles, was in Heimen, Hotels u.Ä. anfällt.

Unser flächendeckender Kundendienst ist zudem rund um die Uhr für Sie da!

Schulthess: Alles aus einer Hand!
Kontaktieren Sie uns, wir beraten Sie gerne.



Swiss Made 

Schulthess Maschinen AG, Postfach, 8633 Wolfhausen, Tel. 0844 880 880, Fax 0844 880 890, info@schulthess.ch, www.schulthess.ch

Bitte senden Sie uns Unterlagen über die Schulthess Gewerbeprodukte.
Bitte nehmen Sie mit uns Kontakt auf.

Coupon bitte an obige Adresse senden oder faxen.

Firma: _____
Kontaktperson: _____
Strasse/Nr.: _____
PLZ/Ort: _____
Tel. direkt: _____

CV010/06

Bleiben Sie anspruchsvoll



SCHULTHESS

der Wohnform ist in Frankreich dagegen noch nicht durchgesetzt worden.

Grossbritannien

In Grossbritannien hat sich im letzten halben Jahrhundert eine Vielzahl von Lebensformen für Menschen mit Behinderung etabliert. So existieren grosse Institutionen, Spitäler, Anstalten, kleinere Wohnheime, Wohngruppen und unabhängige Wohnformen. Bis 1993 hat der Staat die Bezahlung für Wohn- und Pflegeheime übernommen. Danach trat der «Community Care Act» in Kraft. Gesetzlich wurde damit die Verantwortlichkeit für die notwendige Betreuung von Betagten und Menschen mit Behinderung den örtlichen Kreisbehörden übertragen. Das Gesetz hatte zum Ziel, mehr Menschen als bisher das Wohnen im familiären Umfeld zu ermöglichen. Gleichzeitig mit dem «Community Care Act» wurde der «Independent Living Fund» geschaffen. Dieser wird zentralstaatlich finanziert. Menschen mit Behinderung, die einen hohen Unterstützungsbedarf haben, werden Gelder aus diesem Fund direkt ausbezahlt. Dies ermöglicht den Betroffenen, eigene Betreuende einzustellen. Die komplizierten Zahlungsmodalitäten haben jedoch dazu geführt, dass der Fonds nicht voll ausgeschöpft wurde. Deshalb wurde 1997 der «Direct Payment Act» erlassen. Er erlaubt es den örtlichen Behörden, Gelder direkt an behinderte Menschen im Alter zwischen 18 und 65 auszubezahlen, anstatt Sach-Dienstleistungen anzubieten. Das Problem der persönlichen Assistenz in England liegt in der Tatsache, dass kein allgemeiner Rechtsanspruch auf Direct Payment besteht. Die Gutsprache liegt vielmehr im Rahmen des Ermessens und der Möglichkeiten der Kreise. Voraussetzung für die Auszahlung der Direct-Payment-Gelder ist zudem, dass die Kosten nicht höher ausfallen dürfen als der herkömmliche

Zentrale Anliegen der Independent-Living-Bewegungen

1. Gleichstellung und Anti-Diskriminierung Behindter
2. Abkehr vom medizinischen Krankheitsbild
3. Integration und Nicht-Aussonderung
4. Kontrolle über die eigenen Organisationen
5. Kontrolle über die Dienstleistungen für Behinderte
6. Peer Support – Beratung Behindter durch Behinderte

(eri)

Betreuungsaufwand. Die Ausgestaltungsoptionen des selbstbestimmten Lebens sind deshalb je nach Landesteil unterschiedlich gross, obwohl inzwischen die Rahmenbedingungen für Direct Payments fast flächendeckend geschaffen wurden. Erst rund 4000 Personen verfügen im Inselstaat über ein persönliches Budget.

Niederlande

Die niederländische Regierung hat 1995 das Personengebundene Budget (PGB) eingeführt. Es gibt ein PGB für Pflege und Versorgung, ein PGB für die Pflege von Menschen mit geistiger Behinderung und ein PGB für die psychische Begleitung. Unterstützt werden die Behinderten bei ihrem Weg in die Selbständigkeit von der Organisation PerSaldo.

Interessierte beantragen zunächst bei der zuständigen Kommunalbehörde ein Gutachten über ihre Situation. Gleichzeitig muss der Antragsteller entscheiden, ob er Hilfe in Form von Sachleistungen eines ambulanten Pflegedienstes oder als Geldleistung in Form eines PGBs in Anspruch nehmen will. Im Fall eines PGB beantragt die Person mit Behinderung beim Krankenversicherungsträger die Vergütung der entsprechenden Leistungen. Der Entscheid über die Vergütung hängt davon ab, ob der Versicherungsträger in der entsprechenden Region noch über ein ausreichendes Budget verfügt. Als positiv hat sich erwiesen, dass das PGB im Durchschnitt 20 Prozent günstiger ist als der Aufenthalt in

einem Heim. Sowohl Budgetinhaber wie auch Angestellte im Pflegebereich beurteilen gemäss einer Studie der Universität Nijmegen die Einführung des PGB positiv.

Negativ beurteilen die Autoren der Studie, dass das PGB trotz grosser Aufklärungsarbeit noch kaum bekannt ist. Bislang nehmen rund 9000 Menschen ein PGB für Pflege und Versorgung in Anspruch, darunter viele Betagte. Bei den Personen mit geistiger Behinderung sind es rund 2000, die von den PGB-Leistungen profitieren. Der Grossteil davon sind Kinder, die noch bei den Eltern leben. Ebenfalls als negativ wird die Tatsache beurteilt, dass das PGB im Rahmen einer Subventionierung vergütet wird. Ist das Subventionsbudget ausgeschöpft, müssen die Antragsteller auf eine Warteliste gesetzt werden.

Schweden

Seit 1994 haben Menschen mit Behinderung ein Recht auf persönliche Assistenz. Bei einem Hilfsbedarf von weniger als 20 Stunden pro Woche kommen die Gemeinden auf. Übersteigen die Betreuungsaufgaben dieses Mass, übernimmt der Staat die Kosten. Inzwischen zahlt der Staat jährlich 1,1 Milliarden Euro an Assistenzgeldern. Rund 9000 Menschen mit Behinderung nehmen die staatlichen Zuschüsse in Anspruch. Die Zahl der Empfänger von Gemeindegeldern wurde nicht erfasst.

Der Bedarf an persönlicher Assistenz wird in Schweden im Gegensatz zu

Unsere Software nimmt Ihnen einiges ab.



**NEU:
SOMED – Statistiken auf Knopfdruck.**

Sie wollen mehr Effizienz?

Dann brauchen Sie keine Datenflut, sondern alle relevanten Informationen zur rechten Zeit am richtigen Ort und im richtigen Umfang. Genau dafür wurde die integrierte, modular aufgebaute Softwarelösung **Simultan HEIM** entwickelt, im Teamwork mit Schweizer Fachkräften aus dem Finanzwesen und dem Pflegebereich.

Alle Module sind geprüft und qualitätserprobt:

- Heimverwaltung (Bewohneradministration)
- Pflegeplanung und -dokumentation
- Finanzbuchhaltung/Debitoren/Kreditoren
- Kostenrechnung
- Anlagenbuchhaltung
- Lohnbuchhaltung
- Bewohner- und Personaldokumentenmanagement
- Personalinformationssystem
- Schnittstellen zu BESA und RAI
- Auftragswesen (Einkauf/Verkauf/Warenwirtschaft)



Ob Alters-, Pflege- oder Behindertenheim, ob Sonderschule, Spitexorganisation oder andere sozialmedizinische Institution: **Simultan HEIM** macht Ihnen den Alltag spürbar leichter.

sage Schweiz
Suisse
Svizzera
einfach sympathisch

anderen Ländern über einen bestimmten Betrag von Stunden bestimmt, nicht über Aktivitäten oder Bedarfsstufen. Die Assistenzempfänger können auswählen, ob sie die Hilfeleistungen von einem privaten Pflegedienst beziehen wollen, sich über eine Gemeinschaft mit anderen Behinderten organisieren, eigenständige Arbeitgeber werden, oder Leistungen

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Independent-Living-Bewegung (Bewegung für selbstbestimmtes Leben) geht in den USA auf die Zeit der Polio-Epidemien zurück. In den 1950er Jahren wurden erste Projekte zum eigenständigen Leben von Menschen mit Atemlähmung lanciert. Diese Projekte mussten jedoch wieder eingestellt werden, nachdem die

Krankheitsfälle wegen der Einführung der Polio-Impfung massiv zurückgegangen sind. Wirklich ins Rollen kam die Bewegung schliesslich durch die Bürgerrechts-Bewegung in den 1960er und 1970er Jahren. Als Schlüsseljahr für die Entstehung der Independent-Living-Bewegung gilt 1962. Das Disabled Student's Program der University of Illinois ermöglichte es in jenem Jahr vier schwer behinderten Studierenden, aus einer Privatklinik in für Behinderte angepasste Wohnungen in der

Nähe des Campus zu ziehen. Anfang der Siebzigerjahre entstanden erste Zentren, die von Behinderten selbst betrieben wurden und Menschen mit Behinderung auf ihrem Weg in die Selbstständigkeit berieten. Seit der Eröffnung des Centre for Independent Living in Berkley (Kalifornien) im Jahr 1972 ist die Zahl auf inzwischen über 300 in ganz Nordamerika angewachsen. Das Rehabilitationsgesetz von 1973 war ein

grosser Erfolg für die Gleichstellung von Behinderten im staatlich-öffentlichen Leben. Die Verabschiedung des «Americans with Disabilities Act of 1990» war ein weiterer Durchbruch. Dieses Gesetz verbietet die Diskriminierung von Menschen mit Behinderung auch durch private Institutionen und Betriebe.

Trotz der gesetzlichen Rechte ist persönliche Assistenz in den USA nicht bundesweit einheitlich geregelt. Einige Staaten bieten viele Assistenzleistungen, andere praktisch keine. Dennoch ist die Zahl der Assistenznutzer beachtlich. So nehmen rund 30 Prozent der rund 34 Millionen Behinderten allen Alters in den Vereinigten Staaten Assistenzleistungen in Anspruch.

Allerdings besteht ein grundlegender Unterschied zwischen der in Westeuropa verbreiteten und nach Berufsregulativen entgoltenen Assistenz und der Unterstützung in den Vereinigten Staaten. Dort nutzen nur rund 10 Prozent der Assistenzempfänger bezahlte persönliche Assistenz, wie man sie mit den westeuropäischen Modellen vergleichen kann. 11 Prozent nutzen sowohl bezahlte Assistenz wie auch die Hilfe von ehrenamtlichen Freiwilligen. Die restlichen 79 Prozent nehmen nur unbezahlt Assistenz in Anspruch, meist in Form von Angehörigenhilfe.

Quellen:

- Berg Susan (2003): «Personal Assistance in Sweden». Online im Internet: www.zslschweiz.ch
- Duncan Barbara und Susan Brown (1993): «Personal Assistance Services in Europe and North America». Rehabilitation International, New York and World Institute on Disability, Oakland.
- Franke Horst und Mathias Westecker (2000): «Behindert wohnen: Perspektiven und europäische Modelle für Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen». Verlag Selbstbestimmtes Leben. ISBN 3 - 910095 - 41 - 0
- Miles-Paul Ottmar (1992): «Wir sind nicht mehr aufzuhalten. Behinderte auf dem Weg zur Selbstbestimmung». AG SPAK Bücher. ISBN 3-923126-76-X
- Westecker Mathias (1998): «Die Selbstbestimmung finanzieren. Erfahrungen mit dem Persönlichen Budget in Grossbritannien und den Niederlanden». Online im Internet: www.zslschweiz.ch



30 Prozent der rund 34 Millionen Behinderten in den Vereinigten Staaten nehmen Assistenzleistungen in Anspruch.

aus der öffentlichen Hand beanspruchen. Die meisten Assistenzempfänger beanspruchen noch immer Letzteres.

Nur 14 Prozent der Behinderten haben sich zu Gemeinschaften zusammengeschlossen. Weitere 14 Prozent beziehen Dienstleistungen von privaten ambulanten Pflegefirmen. Lediglich 3 Prozent sind zu eigenständigen Arbeitgebern ihrer Betreuer geworden.